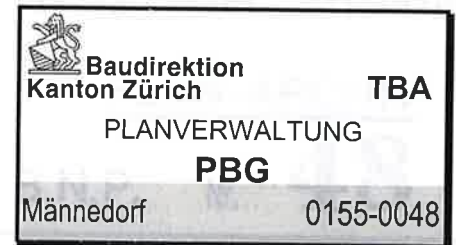


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Februar 1985



### 456. Amtlicher Quartierplan

Am 7. Januar 1985 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung des amtlichen Quartierplans Untere Bühlen. Die Festsetzung dieses Quartierplans erfolgte mit den nachstehenden Beschlüssen:

- Gemeinderat Männedorf, Beschluss vom 29. Juni 1981,
- Gemeinderat Uetikon a.S., Beschluss vom 2. Juli 1981.

Diese Beschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 11. August 1981 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mehrere gegen die Quartierplanfestsetzung erhobene Rekurse sind durch die Baurekurskommission am 1. Juni 1982 abgewiesen worden. Ein Rekurs wurde gutgeheissen; dieser Entscheid ist jedoch vom Verwaltungsgericht am 27. Oktober 1983 aufgehoben worden. Auch einer der abweisenden Rekursentscheide wurde an das Verwaltungsgericht weitergezogen, das diese Beschwerde am 22. April 1983 gutgeheissen hat. In Ausführung dieses Beschwerdeentscheids hat der Gemeinderat Männedorf am 27. August 1984 die Änderung der Quartierplanfestsetzung beschlossen und diesen Beschluss am 25. September 1984 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. November 1984 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplanverfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Dreinepperstrasse, im Norden und Westen durch die Bergstrasse und Gseckstrasse S-2/S-6 und im Süden durch die Geländekante bergseits der Alten Landstrasse und Ackerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach den geltenden Zonenplänen, innerhalb der generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinden Männedorf und Uetikon a.S. und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Gseckstrasse und Dreinepperstrasse, die quartierinternen Erschliessungsstrassen A, B, C, D und E sowie der separate Gerbefussweg. Die an den Quartierstrassen A, B, C und D auf 20 m und an der Quartierstrasse E auf 17 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die entlang der Quartierstrasse A eingetragenen Baulinien den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerabstand (§ 263 PBG) längs des öffentlichen Gewässers Nr. 17 nicht aufheben. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Dreinepperstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 1600/1978) und müssen im Bereich der projektierten Einmündung der Quartierstrasse A geöffnet werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstrasse A 6%, bei der Quartierstrasse B 7,2%, bei der Quartierstrasse C 6,8% und bei den Quartierstrassen D und E 3,0%.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen. Die Gemeinderäte Männedorf und Uetikon a.S. werden den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Gde. Männedorf

und

Gde. Uetikon a.S.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeinderäte Männedorf und Uetikon a.S. vom 29. Juni 1981 bzw. 2. Juli 1981 sowie 27. August 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Untere Bühlen werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte Männedorf und Uetikon a.S. (unter Rücksendung von je zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Februar 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**